



Satzung des FTSV Bad Ditzenbach-Gosbach e.V. 1993

Fassung vom 09.09.2019

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der am 12.02.1993 gegründete Verein führt den Namen „Fußball-, Turn- und Sportverein Bad Ditzenbach-Gosbach“ FTSV Bad Ditzenbach-Gosbach e.V.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Ulm unter VR 540439 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Ditzenbach.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

Der Verein ist der Nachfolgeverein des FSV Bad Ditzenbach und des TSV Gosbach.

§ 2

Zweck

Der Verein fördert unmittelbar und ausschließlich

- a) den Sport
- b) die Jugendpflege und Jugendfürsorge

im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden
 - Jede natürliche Person, unabhängig von Alter und Herkunft
 - Jede Personengesellschaft
 - Jede juristische Person
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven und passiven Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
3. Angehörige des Vereins im Alter von unter 18 Jahren gelten als Jugendliche. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst bei Volljährigkeit.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsrates durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder.
5. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
6. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
7. Erfolgt die Verschmelzung oder die Übernahme eines anderen Vereins, so brauchen die Mitglieder des übernehmenden oder verschmolzenen Vereins keine Beitrittserklärung abzugeben. Sie werden automatisch zu Mitgliedern berufen. Den Mitgliedern des übertragenden Vereins ist mitzuteilen, dass sie als Mitglied des neuen Vereins berufen sind. Erfolgt binnen einer Frist von 14 Tagen kein Widerspruch, so gilt das Einverständnis als stillschweigend erklärt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalender-Halbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, müssen zuvor Rechenschaft ablegen.

3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - sich unfair oder unsportlich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern verhält.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich hierzu zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Vereinsrat zu. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

2. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen für die Abteilungsmitglieder beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- der Vorstand
- der Vereinsrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vereinsrat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl von Mitgliedern mit speziellen Aufgaben für den Vereinsrat
 - c) Bestätigung der weiteren Mitglieder des Vereinsrates
 - d) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungen gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - e) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - f) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und über die Vereinsauflösung
 - h) Verkauf von vereinseigenen Grundstücken und Anlagen
 - i) Finanzielle Investitionen, die einen Betrag von 100 000 € übersteigen
 - j) Erwerb von Grundstücken und Anlagen

Beschlüsse zu den Positionen a) bis f) erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse zu den Positionen g) bis j) erfolgen durch $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Begründung gegenüber dem Vorstand fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
§ 8 Abs.3 Satz 1 bis 3 gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszwecks oder die Vereinsauflösung beinhalten.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Jugendliche können beratend teilnehmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt
 - wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereinsrates die Einberufung verlangt
 - wenn dies nach § 10, Absatz 4 der Vereinssatzung erforderlich ist.
2. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen von § 8 der Vereinssatzung.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vereinspräsidium, welches mit bis zu vier Personen besetzt ist.
Dem Vorstand sind die Bereiche Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und sportliche Leitung zugeordnet.
Jedes der Vorstandsmitglieder vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 2500,--€ verpflichtet ist, die Zustimmung des Vereinsrates einzuholen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, dürfen die Vereinsratsmitglieder bis zum eigentlichen Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen kommissarischen Vertreter bestimmen.

§11

Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:
 - dem Vorstand
 - dem Gesamtjugendleiter
 - dem Gesamtjugendsprecher
 - ggf. Mitglieder mit speziellen Aufgaben
 - Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen

2. Der Vereinsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:
 - Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind
 - Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstands
 - Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Abteilungen
3. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ältesten anwesenden Vorstandsmitglieds.
4. Der Vereinsrat ist ehrenamtlich tätig

§ 12 Die Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
2. Eine Abteilung kann gebildet werden von mindestens sieben Vereinsmitgliedern über 14 Jahre, die regelmäßig eine Sportart aus dem Programm des Württembergischen Landessportbundes betreiben. Der Vereinsrat hat darüber zu beschließen
3. Mitglied einer Abteilung ist:
 - wer regelmäßig an deren angesetzten Übungen teilnimmt und bei Wettkämpfen für den Verein startberechtigt ist
 - wer schriftlich eine Abteilungszugehörigkeit abgibt.
4. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung bestehend aus: dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter, dem Abteilungskassier, dem Jugendleiter. Weitere Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, können hinzugewählt werden.
Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß §30 BGB.
Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt den Abteilungsleiter als Mitglied des Vereinsrates. Über Sitzungen der Abteilungen ist ein Protokoll anzufertigen und bei Sitzungen des Vereinsrates vorzulegen.
6. Die Abteilungen verwalten die ihnen im Haushaltsplan genehmigten Mittel selbst. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel eingehen.
Dauerschuldverhältnisse bedürfen der Zustimmung des Vereinsrates.
Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vereinsrates eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

7. Beschlüsse über Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen für die Abteilungsmitglieder sind vom Vereinsrat zu bestätigen.
8. Nimmt eine Abteilung an überörtlichen Wettkämpfen teil, so muss für den Verein gestartet werden.
9. Auf Antrag einer Abteilung muss der Verein dem betreffenden Sport- und Fachverband beitreten, wenn die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten den üblichen Rahmen nicht wesentlich übersteigen und wenn an überörtlichen Spielen oder Wettkämpfen teilgenommen wird.
10. Sinkt die Zahl der Mitglieder einer Abteilung unter sieben ab, oder werden die Pflichten der Abteilung, trotz wiederholter Aufforderung durch den Vorstand, nicht wahrgenommen, kann der Vereinsrat die Auflösung der Abteilung beschließen.

§ 13 Vereinsjugend

1. Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Vereinsrates bedarf.
2. Für die Vereinsjugend gilt § 12 Abs. 6 entsprechend.

§ 14 Jugendschutz

1. In Anlehnung an das aktuell gültige Bundeskinderschutzgesetz ist es unser Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche und seelische Entwicklung zu fördern.
2. Wir verurteilen jegliche Form von Gewalt.
3. Verstöße von Mitgliedern, Trainern, Übungsleitern die jegliche Form von Gewalt betreffen, können zum Ausschluss aus dem Verein führen.
4. Verstöße und Verurteilungen von lizenzierten Trainern und Übungsleitern werden dem WLSB gemeldet, um diesen über einen möglichen Lizenzentzug entscheiden zu lassen.

§ 15 Datenschutz

Der Schutz der Daten unserer Mitglieder liegt uns sehr am Herzen. Deshalb ist die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Basis unseres Handelns.

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntniserlangung Dritter geschützt.

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Zuname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Ligaspielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen sportlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dabei ist es auch möglich, dass Namen oder Bilder von Vereinsmitgliedern auf der Homepage des FTSV Bad Ditzenbach-Gosbach e.V. oder einer der Homepages der Partnervereine einer bestehenden Spielgemeinschaft oder in der Presse veröffentlicht werden.

Bei Beitritt gibt jedes neue Mitglied seine Zustimmung zu diesem Verfahren.

§16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, sowie eine Ehrungsordnung geben

§ 17 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

Bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Bad Ditzenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 12.02.1993

1. Änderung in der Mitgliederversammlung am 14.03.1997
2. Änderung in der Mitgliederversammlung am 13.03.1998
3. Änderung in der Mitgliederversammlung am 19.03.2004
4. Änderung in der Mitgliederversammlung am 08.06.2018
5. Änderung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.09.2019